





IMPRESSUM

Herausgeber:

Landesrechnungshof Niederösterreich, Wiener Straße 54/A, 3109 St. Pölten

Für den Inhalt verantwortlich/Redaktion:

Mag. Christian Pogats, LL.M., MBA, MSc

Druck: Druckerei Janetschek GmbH, 3860 Heidenreichstein

Stand: Februar 2024



INHALTSVERZEICHNIS

NÖ Landesverfassung 1979 – NÖ LV 1979	Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen	
IX. Finanzkontrolle des Landes 13		43
Cook "fronderne I CO 2001	I. Zweck und Arten regionaler öffentlicher Finanzkontrolle	47
Geschäftsordnung – LGO 2001 Abschnitt V		51
Verhandlungsgegenstände des Landtages 29		62
Anlage 1 (Verfassungsbestimmung)	Vorarlberger Vereinbarung	
Verfahrensordnung	Kooperation der österreichischen	
für Untersuchungsausschüsse 39	Einrichtungen der externen Finanzkontrolle	65
	Netzwerk der öffentlichen Finanzkontrolle	66
Auszug aus dem NÖ Landes- gesundheitsagenturgesetz – NÖ LGA-G 41	Prüfungsprozess	70

VORWORT

Der Landesrechnungshof hat sich in den vergangenen 25 Jahren zu einer national wie international anerkannten Kontrolleinrichtung im Dienste der landesparlamentarischen Kontrollarbeit entwickelt. Dieser Weg wurde unter dem ersten Landesrechnungshofdirektor Dr. Walter Schoiber begonnen



und seine Nachfolgerin Dr. Edith Goldeband setzt weitere Akzente. Mit den sachlichen, konstruktiven und verständlichen Berichten sorgt der Landesrechnungshof dafür, dass die Landtagsabgeordneten, aber auch die überprüften Stellen wichtige Entscheidungsund Bewertungsgrundlagen bekommen. In diesem Sinne gratuliere ich dem Landesrechnungshof zum Jubiläum und freue mich,

dass wir uns auch künftig auf die qualitativ hochwertige Expertise der Prüferinnen und Prüfer rund um Direktorin Goldeband verlassen können.

Mag. Karl Wilfing

Präsident des Landtages von Niederösterreich

VORWORT

Der Landesrechnungshof überprüft die Gebarung des Landes und unterstützt damit den Landtag in seiner Budget- und Kontrollhoheit. Der Begriff der "Gebarung" umfasst "jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen hat". Die Landesverfassung und andere Vorschriften im Ver-



fassungsrang regeln Aufgaben, Ausstattung, Prüfkriterien, Stellung, Organisation, Verfahren, Berichterstattung sowie Rechte und Pflichten des Landesrechnungshofs. Seine wichtigsten Ziele sind die bestmögliche Verwendung und die nachhaltige Wirkung der Landesmittel. Der Landesrechnungshof ist gut vernetzt und Mitglied der European Organization of Regional Audit Institutions (EURORAI). Er hat die "Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle" initiiert. Im Sinn des Beschlusses des Europa-Ausschusses des Landtages zur "Subsidiaritätskonformen Finanzkontrolle" vom 11. Mai 2018 arbeiten die Rechnungshöfe in Österreich auf der Grundlage der Vorarlberger Vereinbarung vom 6. Mai 2019 zusammen. Diese und weitere Informationen finden Sie auf den folgenden Seiten.

Dr in Edith Goldeband

Landesrechnungshofdirektorin

VORWORT

Der Landesrechnungshof ist das Kontrollorgan des Landtages. Er stellt objektive sowie faire Prüfungen und damit sachliche Berichte für die politische Arbeit der Abgeordneten sicher. Ihnen obliegt es, daraus die richtigen Schlüsse zu ziehen und Maßnahmen einzufordern. Die kleine



Broschüre fasst die maßgeblichen Grundlagen der Kontrollarbeit des Landesrechnungshofs übersichtlich zusammen, sodass diese ohne langes Suchen schnell mit einem Griff verfügbar sind.

JO Mayed Lob Lasol

Gottfried Waldhäusl | Zweiter Präsident

VORWORT

Neben der Gesetzgebung ist die laufende Kontrolle der Verwaltung, vor allem hinsichtlich Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, eine Kernaufgabe des Landtages. Dazu liefern die Prüferinnen und Prüfer wertvolle Hinweise und Unterlagen, etwa zur Verwaltungsvereinfachung



oder für Einsparungen und Verbesserungen. Was und wie der Landesrechnungshof prüft und berichtet, steht in diesem informativen Taschenbuch, das sich leicht einstecken und mitnehmen lässt.

Eva Prischl | Dritte Präsidentin



NÖ LANDESVERFASSUNG 1979 – NÖ LV 1979

IX. FINANZKONTROLLE DES LANDES

In der Fassung vom LGBl. 23/2022

Artikel 51 Finanzkontrolle

- (1) Zur ständigen Kontrolle der Finanzgebarung der Landesverwaltung auf Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ist der Landesrechnungshof berufen. Er ist ein Organ des Landtages und nur diesem gegenüber verantwortlich. Er besteht aus dem Landesrechnungshofdirektor und dem erforderlichen Personal. Er hat seinen Sitz in St. Pölten.
- (2) Dem Landesrechnungshof obliegt die laufende Kontrolle der Landesverwaltung in folgenden Angelegenheiten:
- a) Gebarung des Landes;

- b) Gebarung von Stiftungen, Anstalten und Fonds, die von Landesorganen verwaltet werden;
- c) Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern, soweit es sich um börsennotierte Unternehmungen handelt, mit mindestens 50 vH, im Übrigen mit mindestens 25 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Weiters jener Unternehmungen, bei denen eine Beteiligung im Sinne des vorangegangenen Satzes von weniger als 50 vH vorliegt und die das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht. Die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß dieser litera vorliegen;
- d) Gebarung von Unternehmungen und Einrichtungen mit treuhändiger Verwaltung von Landesvermögen oder Ausfallshaftung des Landes;

- e) Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Ausnahme der Gemeinden, soweit Fördermittel des Landes verwendet werden;
- f) Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der vom Land gewährten finanziellen Förderungen und Subventionen.
- (3) Der Landesrechnungshof kann im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß Abs. 2 auch Prüfaufträge von
- a) dem Landtag
- b) dem zur Vorberatung der Landesrechnungshofberichte von der Geschäftsordnung des Landtags berufenen Rechnungshofausschuß,
- c) einem Drittel der Abgeordneten des Landtages erhalten.
- (3a) Im Rahmen von Gemeindeaufsichtsverfahren obliegt dem Landesrechnungshof über Ersuchen der Landesregierung die Erstellung von Gutachten über die Gebarung der Gemeinden und Gemeindeverbände. Der Landesrechnungshof ist bei der Erstellung von Gutachten unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

- (3b) Dem Landesrechnungshof ist der Entwurf des Rechnungsabschlusses zur Stellungnahme als Kontrolle gemäß Abs. 2 zu übermitteln. Der Landesrechnungshof kann binnen vier Wochen eine Stellungnahme abgeben, ob der Rechnungsabschluß im Einklang mit dem Voranschlag sowie den dazu vom Landtag im Voranschlagsbeschluß erteilten Aufträgen, Vorgaben und Ermächtigungen oder sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Landtages erfolgt ist. Die Stellungnahme ist im Rechnungsabschluß in Abstimmung mit dem Landesrechnungshof zu berücksichtigen. Jene Punkte, bei denen eine Abstimmung nicht zustande kommt, sind im Rechnungsabschluß mit einer Äußerung der Landesregierung auszuweisen. Art. 55 Abs. 2 ist auf die Stellungnahme sinngemäß anzuwenden. Die Art. 55 Abs. 1 und 3 sowie Art. 56 sind nicht anzuwenden
- (4) Entstehen zwischen dem Landesrechnungshof und einem Rechtsträger Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Landes-

- rechnungshofs regeln, so entscheidet auf Antrag der Landesregierung oder des Landesrechnungshofs der Verfassungsgerichtshof.
- (5) An der Spitze des Landesrechnungshofes steht der vom Landtag zu wählende Landesrechnungshofdirektor. Der Landesrechnungshofdirektor vertritt den Landesrechnungshof nach außen. Ihm obliegt die Personal- und Diensthoheit über die Bediensteten des Landesrechnungshofes.
- (6) Die Landesregierung hat dem Landesrechnungshof auf Vorschlag des Landesrechnungshofdirektors die zur ordnungsgemäßen Besorgung seiner Aufgaben erforderliche Anzahl von entsprechend qualifizierten Landesbediensteten zur Verfügung zu stellen. Weiters hat die Landesregierung für die dem jeweiligen Personalstand entsprechende räumliche und sonstige sachliche Ausstatung des Landesrechnungshofes zu sorgen und ihm die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

- (7) Der Landesrechnungshofdirektor hat dem Präsidenten des Landtages alljährlich die voraussichtlichen personellen und sachlichen Erfordernisse für das kommende Jahr bekanntzugeben. Diese sind im Rechnungshofausschuß zu beraten und mit einer Empfehlung der Landesregierung zur Einarbeitung in den Landesvoranschlag für das kommende Jahr weiterzuleiten.
- (8) Der Landesrechnungshofdirektor darf, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist, die Besorgung der dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten dem Amt der Landesregierung übertragen, das diese Angelegenheiten in diesem Fall in seinem Namen und nach seinen Weisungen zu besorgen hat.

Artikel 52

Bestellung und Abberufung des Landesrechnungshofdirektors

(1) Der Landesrechnungshofdirektor wird vom Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einer

Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen bestellt. Der Bestellung hat eine öffentliche Ausschreibung und eine Anhörung durch den Rechnungshofausschuß des Landtages voranzugehen.

- (2) Zum Landesrechnungshofdirektor darf nur ein Bewerber bestellt werden, der
- a) rechtskundig ist und die sonst nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, $\,$
- b) keinem allgemeinen Vertretungskörper ausgenommen Gemeinden angehört,
- c) weder Mitglied der Bundesregierung oder Staatssekretär noch Mitglied einer Landesregierung ist,
- d) keine leitende Funktion in einem Unternehmen oder sonstigen Einrichtung ausübt, die der Überprüfung durch den Landesrechnungshof unterliegt.
- (3) Der Landesrechnungshofdirektor ist für die Besorgung seiner Aufgaben als Organ des Landtages ausschließlich diesem verant-

wortlich. Hinsichtlich seiner rechtlichen Verantwortlichkeit ist der Landesrechnungshofdirektor den Mitgliedern der Landesregierung gleichgestellt. Während seiner Bestellung darf der Landesrechnungshofdirektor keinen Beruf mit Erwerbsabsichten ausüben.

- (4) Der Landesrechnungshofdirektor hat vor dem Antritt seines Amtes gegenüber dem Präsidenten des Landtages das Gelöbnis der strengen Unparteilichkeit und der gewissenhaften Erfüllung der mit seinem Amt verbundenen Pflichten zu leisten.
- (5) Die Amtsperiode des Landesrechnungshofdirektors beträgt sechs Jahre. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.
- (6) Vor Ablauf der Amtsperiode endet das Amt des Landesrechnungshofdirektors
- a) durch einen gegenüber dem Präsidenten des Landtages abzugebenden Verzicht des Landesrechnungshofdirektors auf die weitere Ausübung seines Amtes,

- b) durch die Übernahme einer Funktion nach Abs. 2 lit.b bis lit.d,
- c) durch die Abberufung durch einen Beschluß des Landtages, für den die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist oder
- d) durch ein auf den Verlust seines Amtes lautendes Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 142 B-VG.

Artikel 53

Vertretung des Landesrechnungshofdirektors

- (1) Der Landesrechnungshofdirektor wird für den Fall seiner vorhersehbaren Verhinderung an der Ausübung seines Amtes durch einen von ihm bestellten Stellvertreter aus dem Kreis der Bediensteten des Landesrechnungshofes vertreten. Der Präsident des Landtages ist davon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Sind der Landesrechnungshofdirektor und der von ihm bestellte Stellvertreter durch ein unvorhersehbares Ereignis an der

Ausübung ihres Amtes verhindert, wird der Landesrechnungshofdirektor während der Dauer dieser Verhinderung durch den jeweils ranghöchsten Bediensteten des Landesrechnungshofes vertreten.

Artikel 54 Überprüfungsbefugnisse

- (1) Der Landesrechnungshof verkehrt mit allen seiner Überprüfung unterliegenden Dienststellen, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen unmittelbar.
- (2) Alle Dienststellen des Landes sowie die Organe der der Überprüfung des Landesrechnungshofes unterliegenden Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen sind verpflichtet, dem Landesrechnungshof alle verlangten Auskünfte zu erteilen und jedem Verlangen zu entsprechen, das der Landesrechnungshof im Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Einzelfall stellt. Insbesondere ist der Landesrechnungshof befugt,

- a) durch seine Organe an Ort und Stelle in die mit der Gebarung im Zusammenhang stehenden Rechnungsbücher, Rechnungsbelege und sonstigen Behelfe (wie Geschäftsstücke, Korrespondenzen, Verträge) Einsicht zu nehmen und deren Übermittlung zu verlangen sowie Zugang zu automatisiert gespeicherten personenbezogenen und anderen Daten zu erhalten;
- b) die Vorlage von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanzen udgl. zu verlangen;
- c) Lokalerhebungen (wie Kassenprüfungen) durchzuführen;
- d) Personen, die nicht bei der überprüften Stelle tätig sind, als Auskunftspersonen anzuhören.
- (3) Der Landesrechnungshof kann sich bei der Durchführung seiner Überprüfungstätigkeiten geeigneter Sachverständiger bedienen. Die Sachverständigen sind vom Landesrechnungshofdirektor zu beeiden, wenn dies nicht schon für die Erstattung von Gutachten der geforderten Art im allgemeinen geschehen ist. Die Sachverständigen sind zur Wahrung von Amts-, Geschäfts- und

Betriebsgeheimnissen verpflichtet, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit zugänglich werden.

- (4) Die Überprüfung hat sich auf die Kriterien der ziffernmäßigen Richtigkeit, der Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften sowie der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu erstrecken. Die Art und die näheren Modalitäten der Durchführung von Überprüfungen werden vom Landesrechnungshofdirektor im Einzelfall festgelegt.
- (5) Dem Landesrechnungshof steht bei der Durchführung seiner Überprüfungstätigkeiten keine Einflußnahme auf die Verwaltung oder Führung der seiner Überprüfung unterliegenden Dienststellen, Unternehmungen oder sonstigen Einrichtungen zu. Die Überprüfungen haben so zu erfolgen, daß die Amtstätigkeit oder der Betrieb der überprüften Dienststelle, Unternehmung oder sonstigen Einrichtung keine unnötige Behinderung erfährt und daß keine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse verletzt werden.

(6) Die Überprüfungstätigkeiten des Landesrechnungshofes sind nach Möglichkeit mit denen des Rechnungshofes abzustimmen. Auf die Tätigkeiten anderer Kontrolleinrichtungen ist tunlichst Bedacht zu nehmen.

Artikel 55 Stellungnahmen zu den vorläufigen Überprüfungsergebnissen

- (1) Der Landesrechnungshof hat das vorläufige Ergebnis einer durchgeführten Überprüfung der Landesregierung und gegebenenfalls auch den nach außen vertretungsbefugten Organen der überprüften Unternehmung oder sonstigen Einrichtung, deren Gebarung den Gegenstand der Überprüfung gebildet hat, mit der Aufforderung bekanntzugeben, dazu innerhalb einer Frist von zehn Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
- (2) Das vorläufige Ergebnis einer durchgeführten Überprüfung ist vertraulich zu behandeln.

(3) Der Landesrechnungshof hat rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Erstellung des Berichtes über eine Überprüfung zu berücksichtigen.

Artikel 56 Berichte

- (1) Über die Ergebnisse seiner Überprüfungen hat der Landesrechnungshof schriftliche Berichte zu verfassen. Soweit durch einen Bericht Geschäfts-, Betriebs- oder Amtsgeheimnisse berührt werden, sind sie in einem vertraulichen Zusatzbericht zu behandeln.
- (2) Aus Anlaß von Überprüfungen kann der Landesrechnungshof auch
- a) Vorschläge für die Beseitigung von Mängeln erstatten sowie
- b) Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Mittelverwendungen sowie der Erhöhung oder Schaffung von Mittelaufbringungen geben.

- (3) Der Landesrechnungshof hat dem Rechnungshofausschuß des Landtages regelmäßig über seine Überprüfungstätigkeit zu berichten. Über besondere Wahrnehmungen hat der Landesrechnungshof dem Rechnungshofausschuß unverzüglich Bericht zu erstatten. Weiters hat der Landesrechnungshof seine Berichte der Landesregierung und der überprüften Unternehmung oder sonstigen Einrichtung mitzuteilen.
- (4) Der Rechnungshofausschuß des Landtages ist berechtigt, zum Zwecke der Feststellung eigener Wahrnehmungen Besichtigungen und Lokalaugenscheine durchzuführen.
- (5) Der Landtag ist mit den dem Rechnungshofausschuß des Landtages zugeleiteten Berichten mindestens zweimal jährlich zu befassen. Mit vertraulichen Zusatzberichten ist der Landtag jedoch nicht zu befassen.



GESCHÄFTSORDNUNG – LGO 2001

ABSCHNITT V VERHANDLUNGSGEGENSTÄNDE DES LANDTAGES

In der Fassung vom LGBl. 51/2022

§ 31 Allgemeines

 $(1) \ Gegenst \"{a} n de \ der \ Verhandlung \ im \ Landtag \ sind:$

...]

- 5. Berichte und Tätigkeitsberichte des Landesrechnungshofes,
- 6. Berichte und Tätigkeitsberichte des Rechnungshofes, $[\dots]$
- (2) Verhandlungsgegenstände, die vor Beendigung der Gesetzgebungsperiode nicht abschließend behandelt werden, gelten als erledigt.

§ 37 Berichte und Tätigkeitsberichte des Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes

- (1) Über die Berichte und Tätigkeitsberichte des Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes hat der Rechnungshof-Ausschuss die Vorberatung binnen sechs Monaten zu beginnen.
- (2) Der Landtag ist mit den dem Rechnungshof-Ausschuss des Landtages zugeleiteten Berichten mindestens zwei Mal jährlich zu befassen.
- (3) Enthält ein Bericht Beanstandungen oder Vorschläge für die Beseitigung von Mängeln, kann der Rechnungshof-Ausschuss die Landesregierung auffordern, innerhalb eines Jahres nach der Behandlung des Berichtes im Ausschuss über die aufgrund des entsprechenden Berichtes getroffenen Maßnahmen zu berichten. Gegebenenfalls hat die Landesregierung zu begründen, warum den Beanstandungen oder Vorschlägen zur Beseitigung von Mängeln nicht entsprochen worden ist.

§ 44 Konstituierung

- (1) Die Konstituierung der Ausschüsse erfolgt durch den Präsidenten, der den Vorsitz bis zur Wahl des Obmannes führt.
- (2) Jeder Ausschuss wählt einen Obmann und so viele Obmannstellvertreter und Schriftführer, als für notwendig erachtet werden. Im Rechnungshof-Ausschuss können auch Mitglieder mit beratender Stimme mit Funktionen betraut werden. Auch in diesem Fall begründet die Funktion kein Stimmrecht.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidenten bekannt zu geben und von diesem dem Landtag mitzuteilen.
- (4) Der Obmann und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Ausschuss zu seinen Sitzungen ein, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Geschäftsordnung und achtet auf deren Beobachtung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe

und Ordnung während der Sitzung und ist auch berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.

§ 45 Teilnahmepflicht und Erlöschen des Ausschuss-(Unterausschuss-)mandates

[....]

(6) Verletzt ein Mitglied des Rechnungshof-Ausschusses mehrmals die Vertraulichkeit, so hat über Beschluss des Ausschusses der Präsident des Landtages das Ausschussmandat durch schriftliche Verfügung zu entziehen. In diesem Fall erlischt das Ausschussmandat mit der Zustellung der Verfügung des Präsidenten des Landtages.

§ 48 Teilnahme an den Sitzungen des Rechnungshof-Ausschusses (Verfassungsbestimmung)

An den Sitzungen des Rechnungshof-Ausschusses dürfen nur Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses, der Landesrechnungshofdirektor, sowie die von ihm namhaft gemachten Bediensteten des Landesrechnungshofes teilnehmen. Hinsichtlich der Teilnahme anderer Personen gilt § 49 Abs. 3, 5, 8 und 9 sinngemäß.

§ 49 Teilnahme anderer Personen an Ausschusssitzungen

(1) (Verfassungsbestimmung) Die Präsidenten, die Mitglieder der Landesregierung, und die zu ihrer Vertretung entsendeten Bediensteten des Amtes der Landesregierung, sowie der Landesrechnungshofdirektor, sind berechtigt an den Sitzungen der Ausschüsse des Landtages teilzunehmen. Die Präsidenten, die Mitglieder der Landesregierung sowie ihre Vertreter müssen auf Verlangen gehört werden (Art. 41 Abs. 2 NÖ LV 1979).

(2) (Verfassungsbestimmung) Der Landesamtsdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen jedes Ausschusses zur Erteilung von Auskünften und Aufklärungen teilzunehmen.

- (3) (Verfassungsbestimmung) Auf Verlangen der Ausschüsse des Landtages haben die Mitglieder der Landesregierung oder die von ihnen entsendeten Vertreter an den Sitzungen teilzunehmen (Art. 41 Abs. 3 NÖ LV 1979).
- (4) An den Sitzungen des Ausschusses können auch Abgeordnete, welche diesem nicht als Mitglieder angehören, sowie Mitarbeiter der Klubs als Zuhörer teilnehmen.
- (5) Den Ausschüssen steht es frei, Abgeordnete des Landtages, bei welchen eine besondere Kenntnis eines bestimmten Gegenstandes vorausgesetzt wird, zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme einzuladen.
- (6) (Verfassungsbestimmung) Den Ausschüssen steht es frei, Vertreter der Volksanwaltschaft zur Teilnahme an Sitzungen, in denen Berichte der Volksanwaltschaft behandelt werden, sowie Vertreter des Rechnungshofes zur Teilnahme an Sitzungen, in

denen Berichte des Rechnungshofes behandelt werden, einzuladen. Weiters steht es den Ausschüssen frei, Abgeordnete des Europäischen Parlaments, wenn Themen von besonderer Bedeutung für die Europäische Union oder Stellungnahmen im Sinne des Art. 23g Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz BGBl. Nr. 1/1930 in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2016 behandelt werden, sowie Bundesräte, wenn Themen von besonderer Bedeutung, bei denen die Zuständigkeit zur Gesetzgebung beim Bund liegt, behandelt werden, zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme einzuladen.

- (7) Zur Begründung eines selbstständigen Antrages ist der Antragsteller, wenn er nicht selbst Mitglied des Ausschusses ist, einzuladen.
- (8) Die Ausschüsse (Unterausschüsse) haben das Recht, durch den Präsidenten die Mitglieder der Landesregierung um die Einleitung von Erhebungen zu ersuchen oder Sachverständige oder andere

Auskunftspersonen zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung einzuladen. Ein Rederecht steht diesen Personen nur zur Beantwortung der vom Ausschuss (Unterausschuss) an sie gerichteten Fragen zu.

- (9) Sachverständigen oder Auskunftspersonen, die zur mündlichen Äußerung vor einen Ausschuss (Unterausschuss) geladen wurden und zu diesem Zweck von ihrem Wohn- bzw. Dienstort an den Sitz des Landtages reisen müssen, gebührt der Ersatz der notwendigen Kosten. Die Landtagsdirektion hat bei Nachweis solcher Kosten diese zu ersetzen. Hiebei sind die für Landesbedienstete geltenden Reisegebührenvorschriften sinngemäß anzuwenden.
- (10) Im Zusammenhang mit der Vorberatung eines Verhandlungsgegenstandes kann der Obmann des Ausschusses mit Zustimmung des Präsidenten die Mitglieder des Ausschusses zur Besichtigung an Ort und Stelle innerhalb des Bundesgebietes einladen.

(11) Unbeschadet dieser Teilnahme anderer Personen sind Ausschuss-Sitzungen nicht öffentlich.



ANLAGE 1 (VERFASSUNGSBESTIMMUNG) VERFAHRENSORDNUNG FÜR

UNTERSUCHUNGSAUSSCHÜSSE

In der Fassung vom LGBl. 71/2017

§ 31 Stellungnahme des Landesrechnungshofes

Auf Beschlussfassung gemäß § 6 Abs. 1 hat der Landesrechnungshof zu einer einzelnen Angelegenheit, die zum Untersuchungsgegenstand gehört, im Lichte der Kriterien der ziffernmäßigen Richtigkeit, der Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften sowie der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung, gegebenenfalls eingeschränkt auf einzelne oder mehrere der angeführten Kriterien, nach Einlangen des Verlangens innerhalb einer angemessenen, nach Möglichkeit sechs Wochen nicht übersteigenden, Frist Stellung zu nehmen. Eine solche Stellungnahme ist zugleich an den Präsidenten, die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und den Rechtsbeistand zu übermitteln.



AUSZUG AUS DEM NÖ LANDESGESUNDHEITS-AGENTURGESETZ – NÖ LGA-G

In der Fassung vom LGBl. 1/2020

§ 40 Aufsicht und Kontrolle

[...]

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Prüfung der Gebarung der NÖ LGA und deren Organisationsgesellschaften obliegt dem Landesrechnungshof. Weiters obliegt diesem die Prüfung der Gebarung der Servicegesellschaften, an denen die NÖ LGA mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist.



LEITLINIEN FÜR UNABHÄNGIGE REGIONALE EINRICHTUNGEN DER EXTERNEN ÖFFENTLICHEN FINANZKONTROLLE

angenommen vom EURORAI-Präsidium am 11. März 2016 in Linz, präsentiert am 29. April 2016 im Landtagssaal in Sankt Pölten.

Präambel

In Anbetracht der Tatsache, dass

- die ordnungsgemäße, sparsame, wirtschaftliche und wirksame Verwendung öffentlicher Mittel von entscheidender Bedeutung für die sachgerechte Handhabung der öffentlichen Finanzen und die Angemessenheit der von den zuständigen Behörden getroffenen Entscheidungen ist;
- es zur Erreichung dieses Zieles unumgänglich ist, dass die Regionen über öffentliche Einrichtungen der externen Finanzkontrolle verfügen, die gegen Einflüsse von außen geschützt sind

- und deren funktionelle, finanzielle und organisatorische Unabhängigkeit samt persönlicher Unabhängigkeit ihrer Mitglieder gesetzlich garantiert ist;
- Demokratie und Rechtsstaat Voraussetzungen für unabhängige regionale Finanzkontrollinstitutionen (Regional Audit Institutions, RAIs) sind, die wiederum einen unerlässlichen Bestandteil des Kontrollsystems darstellen;
- RAIs als öffentliche Einrichtungen eine wichtige Rolle in der Korruptionsprävention spielen und einen der Grundpfeiler des regionalen wie staatlichen Integritätssystems bilden, indem sie im öffentlichen Interesse über die finanzielle Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit der vorgelegten Informationen wachen;
- starke, wirksame und unabhängige Finanzkontrollen im öffentlichen Sektor sowohl der wirtschaftlichen Haushaltsführung und ordnungsgemäßen Verwaltungstätigkeit als auch der
 Information der regionalen Behörden und der Allgemeinheit
 durch die Veröffentlichung von objektiven Berichten, Schluss-

- folgerungen, Empfehlungen und anderen relevanten Dokumenten oder Informationen dienen;
- RAIs gute Regierungsführung, Transparenz und ein nachhaltiges öffentliches Finanzwesen fördern und ihren Wert und Nutzen für die Gesellschaft vorbildhaft repräsentieren;
- die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie die Vorzüge einer starken und wirksamen öffentlichen Finanzkontrolle vor Ort durch regionale, öffentliche und unabhängige Einrichtungen zu betonen sind, um allgemein die Position der RAIs zu stärken und ihre Bedeutung hervorzuheben;
- es aufgrund verschiedener Rechtsordnungen und Traditionen in Europa mehrere Arten von RAIs gibt, namentlich Einrichtungen mit rechtsprechender Funktion, ein Kollegialsystem ohne eine solche sowie regierungsunabhängige Prüfungsbehörden, die ein Präsident leitet;
- das Ziel von RAIs darin besteht, mit einer Stimme zu sprechen, ihre Tätigkeiten zu koordinieren und sowohl untereinander als auch mit den kommunalen, staatlichen und supranationalen

Kontrollbehörden und anderen Einrichtungen unter Wahrung ihrer jeweiligen Unabhängigkeit zu kooperieren;

 RAIs sich für die Einhaltung der im Folgenden genannten Grundsätze in einer Weise einsetzen, die mit der jeweiligen nationalen institutionellen Struktur in Einklang steht;

beschließt das Präsidium der Europäischen Organisation der regionalen externen Institutionen zur Kontrolle des öffentlichen Finanzwesens (EURORAI), die folgenden Grundsätze namens "Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle", die für RAIs als ideal erachtet werden, anzunehmen und zu veröffentlichen.

I. ZWECK UND ARTEN REGIONALER ÖFFENTLICHER FINANZKONTROLLE

Grundsatz 1

Zweck regionaler öffentlicher Finanzkontrolle

Der Zweck der regionalen öffentlichen Finanzkontrolle besteht darin, die ordnungsgemäße, sparsame, wirtschaftliche und wirksame Verwendung aller öffentlichen Mittel, die Einhaltung des Grundsatzes der Rechtmäßigkeit sowie die Entwicklung einer soliden und nachhaltigen Haushaltsführung zum Nutzen der Bürger zu fördern. Entsprechend gibt die regionale öffentliche Finanzkontrolle Empfehlungen für die ordnungsgemäße Verwaltungstätigkeit, hilft, die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen zu verbessern, und beugt Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Haushaltsführung vor. Sie fördert außerdem die Identifizierung von Risiken, berichtet über strukturelle Defizite, ermöglicht Abhilfemaßnahmen und informiert sowohl die öf-

47

fentlichen Stellen als auch die Öffentlichkeit in relevantem Umfang. Auf diese Weise tragen RAIs zu guter Regierungsführung, Transparenz, einer nachhaltigen Gesellschaftsentwicklung und zur Korruptionsprävention bei.

Grundsatz 2

Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

RAIs verfügen über besondere Kompetenzen in der Kontrolle auf regionaler und/oder kommunaler Ebene. Entsprechend dem allgemein anerkannten und angewandten Grundsatz der Subsidiarität sollten diese Kontrollen deshalb, vorbehaltlich entsprechend begründeter Ausnahmefälle, von RAIs durchgeführt werden. RAIs können vor Ort rasch und flexibel tätig werden. Die regionale Nähe zu den von ihnen geprüften Einrichtungen verschafft ihnen schnellen Zugang zu den benötigten Informationen und ermöglicht so das Erstellen aktueller Berichte, Schlussfolgerungen, Empfehlungen und anderer relevanter Dokumente, die zeitnah zur Verfügung gestellt werden können, um die erforderlichen Maß-

nahmen umzusetzen oder bei Bedarf sogar bestimmte Angelegenheiten zu bereinigen.

Kontrollen, die durch RAIs vorgenommen werden, ermöglichen aufgrund ihrer Nähe zu den geprüften Stellen eine sparsame, wirtschaftliche und wirksame Verwendung ihrer Ressourcen zum größtmöglichen Nutzen der Bürger.

Grundsatz 3

Externe und interne Kontrolle

Externe Kontrolleinrichtungen sind nicht Teil der zu prüfenden Institutionen, während interne Kontrolleinrichtungen innerhalb von geprüften Einrichtungen angesiedelt sind. Bei RAIs handelt es sich um externe Kontrolleinrichtungen. Als solche prüfen sie die Wirksamkeit der internen Kontrolle, können aber auch mit internen Kontrollabteilungen zusammenwirken und deren Prüfungsergebnisse berücksichtigen.

Grundsatz 4

Prüfung der Rechnungsführung, Ordnungs- und Rechtmäßigkeitsprüfung sowie Wirtschaftlichkeitsprüfung

Jede RAI bestimmt von Fall zu Fall, welche Prüfung oder Kombination von Prüfungen sich jeweils am besten eignet.

Es gibt drei Hauptarten von Prüfungen des öffentlichen Sektors:

- Bei der Prüfung der Rechnungsführung wird kontrolliert, ob die von der geprüften Stelle vorgelegten Finanzinformationen den Vorgaben für die Finanzberichterstattung entsprechen und im Einklang mit dem allgemeinen Rechtsrahmen stehen.
- Bei der Ordnungs- und Rechtmäßigkeitsprüfung wird kontrolliert, ob ein bestimmter Aspekt mit den rechtlichen Vorgaben und anderen Bestimmungen, denen die geprüfte Stelle unterliegt, übereinstimmt.
- Bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung wird kontrolliert, ob die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit auf die Programme, Aufgaben und Arbeitsweisen sowie auf das Organisations- und Verwaltungssystem der geprüften Stelle angewandt werden.

II. UNABHÄNGIGKEIT

Grundsatz 5

Angemessene Rechtsgrundlagen in Bezug auf Vorhandensein, Mandat und Unabhängigkeit von RAIs

Das Vorhandensein, das Mandat und die Unabhängigkeit von RAIs sind in den Verfassungsbestimmungen oder den Grundsätzen im Verfassungsrang verankert, näheres kann durch einfaches Gesetz geregelt werden.

Dies schließt einen Rechtsschutz gegen Eingriffe von außen – namentlich vonseiten der geprüften Stellen, der Regional- oder Kommunalbehörden sowie sonstiger staatlicher Stellen – ein, was die funktionelle, finanzielle und organisatorische Unabhängigkeit der RAIs sowie die persönliche Unabhängigkeit ihrer Mitglieder betrifft, wie in den nachfolgend angegebenen Grundsätzen beschrieben.

Unabhängigkeit ist die Basis für die Glaubwürdigkeit der RAIs.

Grundsatz 6

Unabhängigkeit der Leiter und Mitglieder (in entscheidungsbefugten Kollegialgremien) der RAIs, einschließlich Unabsetzbarkeit und rechtlichem Schutz

Die Bedingungen und Verfahren für die Ernennung, Wiederernennung, Einstellung, Absetzung und Pensionierung der Leiter und Mitglieder (in entscheidungsbefugten Kollegialgremien) der RAIs sind gesetzlich geregelt, um ihre Unabhängigkeit von der Exekutive und sonstigen Stellen zu gewährleisten.

Die Leiter und Mitglieder der RAIs sollen

- für eine ausreichend lange, vorgegebene Amtszeit ernannt und
- vor rechtlicher Verfolgung wegen gegenwärtiger oder vergangener Handlungen, die sich aus der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer jeweiligen dienstlichen Aufgaben ergeben, geschützt sein.

Das Prüfungspersonal darf von den geprüften Stellen oder Dritten weder beeinflusst werden noch von diesen abhängig sein.

Grundsatz 7

Ausreichend breit gefasstes Mandat und volle Ermessensfreiheit im Hinblick auf Gegenstand, Fragen, Konzept, Zeitpunkt und Methoden der Kontrolle bei der Erfüllung der den RAIs obliegenden Aufgaben Alle öffentlichen Mittel und Finanzmaßnahmen müssen einer Prüfung durch RAIs unterliegen.

Die RAIs sollten gesetzlich befugt sein, Folgendes auf regionaler und/oder lokaler Ebene zu prüfen:

- die Verwendung öffentlicher Gelder, Mittel, Güter und Vermögen durch Empfänger oder Bezugsberechtigte unabhängig von deren Rechtsform;
- die Einnahmenerhebung zugunsten der Regierung oder öffentlicher Einrichtungen;
- die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Buchführung der Regierung oder öffentlicher Einrichtungen;
- die Qualität der Haushaltsführung und Finanzberichterstattung;

- die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Maßnahmen der Regierung oder öffentlicher Einrichtungen;
- die Verwendung von Mitteln, die die öffentliche Hand für Verträge und Bauten aufwendet;
- die Verwendung öffentlicher Gelder, Mittel, Güter oder Vermögen durch Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen die öffentliche Hand maßgeblich insbesondere durch direkte oder indirekte Mehrheit beteiligt ist oder auf die sie einen beherrschenden Einfluss ausüht:
- die Verwendung der aus öffentlichen Mitteln gewährten Subventionen durch Empfänger oder Bezugsberechtigte unabhängig von deren Rechtsform (in Einzelfällen besonders dann, wenn eine Subvention an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der subventionierten Einrichtung besonders hoch ist kann die Kontrolle, falls erforderlich, auf das gesamte Finanzgebaren der subventionierten Einrichtung ausgedehnt werden).

Mit Ausnahme von Fällen, in denen dies ausdrücklich vom Gesetz vorgeschrieben ist, prüfen oder bewerten die RAIs nicht die politischen Entscheidungen der Regierung oder der öffentlichen Einrichtungen, sondern beschränken sich auf die Prüfung der Umsetzung dieser Politik. Dies soll dem Austausch zwischen RAIs und geprüften Stellen über die Prüfungsergebnisse und die optimale Umsetzung von Abhilfemaßnahmen jedoch nicht im Weg stehen.

Zwar müssen die RAIs die von der Legislative erlassenen und auf sie zutreffenden Gesetze beachten, sie sind aber in folgenden Bereichen frei von Einmischung durch die Legislative – selbst wenn sie Organe der Parlamente sind – und durch die Regierung oder sonstige Stellen:

- bei der Auswahl von Prüfungsobjekten und -themen; die RAIs können jedoch nach eigenem Ermessen spezifischen Ersuchen um Ermittlungen oder Prüfungen vonseiten des Parlaments oder der Regierung nachkommen;
- bei der Planung, Terminierung, Durchführung, Berichterstattung und Nachverfolgung ihrer Prüfungen;

- bei der Organisation und Leitung ihres Personals und ihrer Dienststelle;
- bei der Vollstreckung ihrer Entscheidungen, wenn die Auferlegung von Sanktionen zu ihrem Mandat gehört.

Die RAIs können aus eigener Initiative oder wenn es das Gesetz vorsieht, Parlament, Regierung und Verwaltung ihren Sachverstand in Form von Gutachten – einschließlich Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, Haushaltsordnungen und Großprojekten – zur Verfügung stellen. Derartige Gutachten, Zustimmungen oder Stellungnahmen dürfen weder als Anerkennung oder Ablehnung politischer Entscheidungen durch die RAIs angesehen werden noch in der Folge Ursache für Interessenskonflikte bei der Prüfung der Umsetzung dieser Politik sein oder als solche angesehen werden.

Vorschriften für öffentliche Rechnungslegungsverfahren sollen nur im Einvernehmen oder nach Konsultation mit den RAIs erlassen werden, gemäß dem jeweiligen einzelstaatlichen Recht.

Grundsatz 8

Uneingeschränkter Zugang zu Dokumenten, Unterlagen, elektronischen Daten und anderen Informationen

Die RAIs müssen mit genügend rechtlichen Befugnissen ausgestattet sein, um rechtzeitigen, uneingeschränkten, unmittelbaren und freien Zugang zu allen Dokumenten, Unterlagen und sonstigen Informationen zu erhalten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich halten. Dazu gehören schriftliche und mündliche Auskünfte, elektronische Daten und der Zugang zu den Räumlichkeiten der geprüften Stelle.

Grundsatz 9 Berichterstattung

RAIs sind berechtigt, über den Inhalt der Prüfungsberichte zu bestimmen. Insbesondere sind sie befugt, in ihren Berichten Feststellungen zu machen und Empfehlungen zu geben, unter angemessener Berücksichtigung des Standpunkts der geprüften Stelle. Die Gesetzgebung spezifiziert die Mindestanforderungen für Prüfungsberichte und gegebenenfalls bestimmte Aspekte, die in formellen Bestätigungsvermerken oder Prüfungsbescheinigungen zu berücksichtigen sind.

Die RAIs dürfen nicht daran gehindert werden, über die Ergebnisse ihrer Prüfungstätigkeiten zu berichten. Sie sind befugt, über den Zeitpunkt der Vorlage ihrer Prüfungsberichte selbst zu entscheiden, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Sie sollen mindestens einmal im Jahr über ihre Feststellungen Bericht erstatten und diese Berichte der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Je nach anwendbarem Recht sind die RAIs befugt, ihre Berichte zu veröffentlichen und zu verbreiten, nachdem diese formell vorgelegt oder der entsprechenden Stelle übergeben wurden.

Bei der Veröffentlichung und Verbreitung ihrer Berichte müssen die RAIs bei Bedarf angemessene Rücksicht auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sonstige gesetzlich geschützte Informationen nehmen, die in ihren Berichten enthalten sind.

Die Berichte haben den Sachverhalt und seine Beurteilung unter Beschränkung auf das Wesentliche objektiv und klar darzulegen. Die Sprache hat präzise und allgemein verständlich zu sein.

Grundsatz 10

Vorhandensein von wirksamen Folgemechanismen zu den Empfehlungen der RAIs

RAIs legen ihre Berichte der Legislative oder einer anderen zuständigen Stelle, dem Führungsgremium der geprüften Stelle und weiteren, gesetzlich bestimmten Adressaten zur Überprüfung und Weiterverfolgung, mit spezifischen Empfehlungen für korrigierende Maßnahmen, vor. Die geprüfte Stelle hat zu den Feststellungen und Empfehlungen innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen und, soweit angemessen, der RAI die getroffenen Maßnahmen bekanntzugeben.

RAIs verfügen über ein eigenes internes Weiterverfolgungssystem, um zu gewährleisten, dass die geprüften Stellen in angemessener Weise zeitnah sowohl die Feststellungen und Empfehlungen der RAIs als auch jene des Führungsgremiums der geprüften Stelle oder des Parlaments befolgen.

RAIs können ihre Weiterverfolgungsberichte dem Führungsgremium der geprüften Stelle und dem Parlament, soweit erforderlich, zur Erwägung und Behandlung vorlegen.

Grundsatz 11 Verfügbarkeit angemessener personeller, materieller und finanzieller Ressourcen

Die Legislative ist dafür verantwortlich, zu gewährleisten, dass den RAIs die notwendigen und angemessenen personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung stehen, damit sie ihr Mandat erfüllen können. Dies beinhaltet insbesondere die Möglichkeit, überdurchschnittlich qualifiziertes Personal einzustellen, diesem regelmäßige Aus- und Weiterbildungen anzubieten und es entsprechend den jeweiligen Funktionen und Verantwortlichkeiten angemessen zu vergüten. Der Zugang zu diesen Ressourcen darf nicht von der Exekutive abhängig sein oder von ihr geregelt werden.

Die RAIs haben das Recht, sich unmittelbar an die Legislative zu wenden, wenn die ihnen zugeteilten Ressourcen nicht ausreichen, um ihr Mandat zu erfüllen.

Wenn besondere Fachkenntnisse benötigt werden, über die das eigene Prüfungspersonal nicht verfügt, können die RAIs bei Bedarf auf externe Sachverständige zurückgreifen.

Grundsatz 12

Finanzielle und administrative Autonomie

Die RAIs verwalten ihr eigenes Budget und sind befugt, eigenverantwortlich über die Mittel zu verfügen. Sie haben bei der Verwaltung ihres Personals und bei der Organisation interner Strukturen und Verfahren freie Hand.

Mit Ausnahme von Fällen, in denen etwas anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, werden die Rechnungen der RAIs vom Parlament geprüft.

III. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Grundsatz 13

Standards und Qualitätskontrolle

Die RAIs sollten angemessene Arbeits-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards befolgen. Um dies zu gewährleisten, haben die RAIs angemessene Mechanismen zur Qualitätskontrolle einzurichten.

Gleichzeitig setzen sie mit ihrer Vielseitigkeit und Innovationskraft selbst Standards.

Das erstreckt sich auch auf einen Verhaltenskodex, der von allen Mitgliedern und Beschäftigten der RAIs moralische Integrität, Glaubwürdigkeit, Vertraulichkeit, Unparteilichkeit und Neutralität verlangt.

Die RAIs und ihr Personal sollten sich hinsichtlich Vertrauen, Ehrlichkeit und Integrität vorbildlich verhalten. Dies schließt mit ein, dass RAIs ihren eigenen Haushalt wirtschaftlich führen.

RAIs sollten sich freiwilligen Selbstbewertungen oder Begutachtungen (Peer-Reviews) unterziehen.

Grundsatz 14

Vermeidung von Interessenskonflikten

Die RAIs dürfen keinesfalls auf irgendeine Weise an der Leitung der von ihnen geprüften Einrichtungen eingebunden sein oder den Anschein einer solchen Einbindung erwecken.

Die RAIs sollen gewährleisten, dass ihre Mitarbeiter keine zu engen Beziehungen mit den von ihnen geprüften Stellen pflegen, damit sie objektiv bleiben und schon den Anschein fehlender Objektivität vermeiden können. Dies umfasst auch, dass keinerlei – direkte oder indirekte – finanzielle oder andere Interessen bezogen auf die geprüfte Stelle bestehen.

Grundsatz 15

Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen

Die RAIs sollen ihre Kenntnisse, Erfahrungen und Vorstellungen auf nationaler, internationaler und supranationaler Ebene austauschen, um im Sinne einer optimalen Erfüllung ihrer Aufgaben ihre Fähigkeiten auszubauen, ihr Qualitätsniveau zu heben und ihre Standards zu vereinheitlichen.



VORARLBERGER VEREINBARUNG

KOOPERATION DER ÖSTERREICHISCHEN EIN-RICHTUNGEN DER EXTERNEN FINANZKONTROLLE

Präambel

Die österreichische Bundesverfassung hat den Rechnungshof als Bund- und Ländereinrichtung dazu berufen, die Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und anderer gesetzlicher Rechtsträger zu prüfen.

Die Landesgesetzgeber richteten in ihrem jeweiligen Bundesland unabhängige Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle (Landesrechnungshöfe und Stadtrechnungshof Wien) ein. Diese verfügen über örtliche Nähe zu den geprüften Institutionen und vertiefte Kenntnisse über landesspezifische Besonderheiten. Der Rechnungshof zeichnet sich hinsichtlich Prüfungen der Landesge-

barung dadurch aus, dass er Querschnittsprüfungen über mehrere Länder sowie über alle Ebenen von Gebietskörperschaften vornehmen kann.

Die Einrichtungen der externen Finanzkontrolle in Österreich sind sich einig, dass sie die wichtige Aufgabe der Gebarungskontrolle miteinander "Seite an Seite" auf gleicher Augenhöhe ausüben möchten und richten ihre Zusammenarbeit an den Leitlinien und Standards der INTOSAI (ISSAI) und der EURORAI aus, die sie im Rahmen ihrer Wirkungsbereiche aktiv mitgestalten. Im Interesse einer effizienten Finanzkontrolle üben sie ihre Tätigkeit in einem Netzwerk der Finanzkontrolle aus. Sie bekennen sich zur Abstimmung ihrer Prüftätigkeiten und vereinbaren Zusammenarbeit und wechselseitige Unterstützung.

NETZWERK DER ÖFFENTLICHEN FINANZKONTROLLE

Unter voller Anerkennung der Unabhängigkeit der unterzeichnenden Einrichtungen wird daher Folgendes vereinbart:

1. Die in der Präambel dargestellten Tatsachen sollen im Rahmen der

Zusammenarbeit, insbesondere bei der Erstellung der Prüfungsplanung der Kontrolleinrichtungen, jedenfalls Berücksichtigung finden.

- 2. Die Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien übersenden dem Rechnungshof bis 31. Oktober ihre Prüfungspläne bzw. Entwürfe ihrer Prüfungspläne für das Folgejahr.
- 3. Der Rechnungshof berücksichtigt bei seiner Prüfungsplanung die übermittelten Prüfungsvorhaben der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofs Wien, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.
- 4. Anfang November lädt der Rechnungshof alle Landesrechnungshöfe und den Stadtrechnungshof Wien zu einer gemeinsamen Konferenz ein, im Zuge derer eine Abstimmung der Prüfungspläne erfolgt. Zu dieser Konferenz wird auch das österreichische Mitglied im Europäischen Rechnungshof eingeladen, um über die Prüftätigkeit und die Prüfungsvorhaben des Europäischen Rechnungshofs zu informieren.

- 5. Bis Mitte Jänner des Kalenderjahres erfolgt ein Austausch der Prüfungspläne, indem die Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien dem Rechnungshof ihre Prüfungspläne und der Rechnungshof den Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien den das jeweilige Bundesland betreffenden Prüfungsplan zusenden. Weiters erfolgt ein Austausch der Prüfungspläne zwischen den Landesrechnungshöfen bzw. dem Stadtrechnungshof Wien. Der Rechnungshof, die Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien informieren einander zeitnah über unterjährig hinzugekommene Prüfungsvorhaben.
- 6. Der Rechnungshof, die Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien bekennen sich ausdrücklich zum wechselseitigen Austausch von Informationen über Prüfungsvorhaben sowie zur Kontaktaufnahme der Prüfteams des Rechnungshofs im Zuge der Einschau in den Bundesländern.

- 7. Der Rechnungshof, die Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien informieren einander gegenseitig über legistische Vorhaben zu Stellung und Aufgaben der Finanzkontrolle in Bund und Ländern und erarbeiten gemeinsame Positionen im Interesse der Stärkung der Finanzkontrolle. Sie unterstützen einander in Bezug auf die Wahrung der Unabhängigkeit der Kontrolleinrichtungen und bekennen sich gemeinsam zur Schließung von Kontrolllücken. Im Interesse der Stärkung des Netzwerks der Finanzkontrolle erarbeiten sie gemeinsam Positionen, etwa in Form von Prüfungsleitfäden.
- 8. Der Rechnungshof, die Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien bekennen sich zu der gemeinsamen Grundausbildung auf Universitätsniveau ihrer Prüferinnen und Prüfer sowie zu einer Kooperation bei der Fortbildung. Der praktizierte Austausch von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen dieser gemeinsamen Grundausbildung trägt ebenfalls zur Stärkung des Netzwerks der Finanzkontrolle bei.

PRÜFUNGSPROZESS

Der Kernprozess besteht aus folgenden Teilprozessen:

Analyse des Prüfungsobligos

Erstellung des jährlichen Prüfungsprogramms und Abstimmung mit dem Rechnungshof

Prüfungsvorbereitung und Ankündigung

Überprüfung an Ort und Stelle

Erstellung des vorläufigen Überprüfungsergebnisses

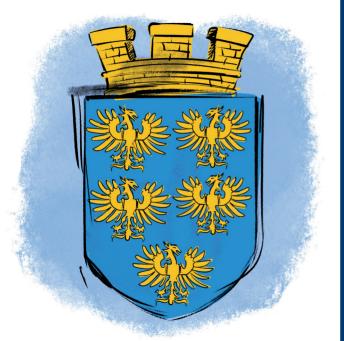
Übermittlung des vorläufigen Überprüfungsergebnisses an die Landesregierung und die überprüfte(n) Stelle(n) zur Stellungnahme Erstellung des Berichts aus Überprüfungsergebnis, Stellungnahmen und Äußerungen des Landesrechnungshofs dazu

 $\label{thm:constraint} Vorlage\ des\ Berichts\ an\ den\ Landtag,\ Zuweisung\ an\ den\ Rechnungshof-Ausschuss\ und\ Veröffentlichung$

 $Vorberatung\ des\ Berichts\ durch\ den\ Rechnungshof-Ausschuss$

Verhandlung des Berichts in einer Sitzung des Landtages Kenntnisnahme mit Beschluss durch den Landtag

Verfolgung der Umsetzung der Empfehlungen Nachkontrollen und Bildung von Kernaussagen



noe-landtag.gv.at

© landtag_noe





besuchen Sie uns auf unserer Website: www.lrh-noe.at